Wien, Donnerstag den 10. Juli 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Auslegung des § 4 des Militärtaxgesetzes.

Mit dem Erkenntnisse vom 28. November 1883, Z. 2722, hat der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung gefällt, daß die subsidiarische Militärtaxpflicht des Vaters entfalle, wenn der großjährige Sohn im väterlichen Hause nicht in Folge der gesetzlichen Alimentationspflicht, sondern, weil er dem Vater als Hilfsarbeiter Dienste leistet, seine Verköstigung bezieht.

In den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses, mit welchem die betreffende, die subsidiarische Militärtaxpflicht des Vaters des Taxpflichtigen Bartholomäus Moosbrugger aussprechende Statthalterei-Entscheidung behoben wurde, wird hervorgehoben, daß der genannte großjährige Sohn seine Verköstigung im väterlichen Hause nicht in Folge der gesetzlichen Alimentirungspflicht, sondern, weil er dem Vater in seinem ausgebreiteten Geschäfte als Hilfsarbeiter, wie die Statthalterei selbst anerkennt, ersprießliche Dienste leiste, bezieht und auch gegründeten Anspruch auf einen Lohn besitze.

Es könne daher bei dem Umstande, als er noch überdies ein eigenes Vermögen von circa 4000 fl. besitzt, mit Grund angenommen werden, daß er im Stande sei, sich den seinen Verhältnissen entsprechenden Unterhalt selbst zu verschaffen, daß mithin die im § 141 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gegründete Verpflichtung des Vaters, für den Unterhalt seines Sohnes selbst noch über die Dauer der Minderjährigkeit zu sorgen, nicht mehr bestehe, womit dann auch die aus dieser civilrechtlichen Verpflichtung im § 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 abgeleitete Verpflichtung des Vaters zur Zahlung der Militärtaxe für diesen Sohn von selbst entfallen sei.

Dieses Erkenntniß dürfte für die künftige Handhabung des Militärtaxgesetzes von so entscheidendem Belange sein, daß es sich wohl verlohnt, seine einschlägige Bedeutung in Kürze zu beleuchten.

Durch die Begründung des in Rede stehenden Erkenntnisses ist zugleich ein Fingerzeig zur Entscheidung in dem Falle gegeben, wenn der minderjährige Sohn unter gleichen Umständen ob seiner Mithilfe in dem ausgebreiteten Geschäfte oder in der Wirthschaft seiner Eltern im väterlichen Hause seine Verköstigung bezieht und Anspruch auf einen Lohn besitzt.

Denn der § 141 des allg. bürgerl. Gesetzbuches erklärt es als die Pflicht des Vaters, nur so lange für den Unterhalt seiner Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können, und es ist daher irrelevant für diese Verpflichtung, ob der Sohn bereits großjährig ist oder nicht, sobald nur die Möglichkeit dieser selbstständigen Ernährung außer Frage steht.

Da Billigkeit und gleiches Recht als oberste Grundsätze bei der Taxermittlung aus den Intentionen des Gesetzes hervorleuchten, hat in der Praxis der § 4 des Gesetzes, welcher die Subsidiartaxpflicht der Eltern, resp. Großeltern oder Wahleltern insolange normirt, als ihre taxpflichtigen Söhne, resp. Enkel oder Wahlkinder kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von einer dieser Personen bestritten wird, eine derartige Auslegung erfahren, daß die betreffenden Taxpflichtigen, wenn sie in der Wirthschaft oder in dem Geschäfte ihren Eltern &c., wenngleich als Hilfsarbeiter, in Verwendung stehen und mit denselben im gemeinschaftlichen Haushalte leben, doch Denjenigen gleichgehalten wurden, deren Unterhalt ganz oder zum größten Theile von diesen Angehörigen bestritten wird.

Daß diese Auffassung ihrer guten Begründung nicht entbehrte, leuchtet sofort ein, wenn man in Erwägung zieht, daß es doch nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann, den Sohn eines wohlhabenden Wirthschaftsbesitzers oder Geschäftsmannes, der, wenngleich dessen den gewöhnlichen Taglohn nicht überschreitende Knechtes-, resp. simpelste Hilfsarbeiterschaft im väterlichen Hause behauptet und seitens des die Erhebungen pflegenden Gemeindevorstehers in der Regel auch nicht in Abrede gestellt wird, in Ansehung der zu bemessenden Taxe mit einem armen Wirthschaftsknechte oder gewerblichen Hilfsarbeiter gleichzustellen, der kümmerlich sich um seinen Taglohn müht, was aber der Fall ist, wenn angenommen wird, daß derselbe durch seine Verwendung im väterlichen Hause das zu seinem Unterhalte nöthige Einkommen sich selbst verdient.

Es ist ein sehr beliebtes und auch einer gewissen Originalität nicht entbehrendes Auskunftsmittel der ländlichen Bevölkerung, den Taxbemessungsbehörden gegenüber die Rolle der hartherzigen Eltern zu spielen, welche ihren Kindern, auch wenn sie in ihrem eigenen Hause sich befinden, nur den zu ihrer Erhaltung nothdürftigsten Lebensunterhalt, welchen sie sich jedoch selbst durch ihre Arbeitsleistung verdienen müssen, anweisen, ohne ihnen irgend welche Emolumente ihrer eigenen Wohlhabenheit zukommen zu lassen.

In der That aber und in der Regel, kann man sagen, verhält sich die Sache ganz anders, und der Taxpflichtige ist und bleibt der Sohn eines wohlhabenden Mannes, der allein nicht darbt, wo seine Hausgenossen und Angehörigen in guten Verhältnissen leben.

Dadurch nun, daß die Taxbemessungsbehörde, resp. die hiezu berufene Commission bemüht ist und bemüht sein muß, diese durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse entstehende Ungleichmäßigkeit, welche aber im Gesetze selbst keine besondere Berücksichtigung findet, auszugleichen, ist jene Lücke in demselben fühlbar geworden, welche in diesen Fällen die Anwendung des § 4 des Militärtaxgesetzes, dessen Wortlaut auf eine mit dem Grundsatze einer gleichartigen Bemessung collidirende Behandlung solcher Taxpflichtigen hinweist, bisher so sehr erschwerte.

Diese Lücke ist durch das erwähnte Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes, vermöge der seinen Aussprüchen für die künftige Spruchpraxis usuell innewohnenden Autorität, ausgefüllt worden, indem er entschieden hat, daß der Wortlaut des Gesetzes, welcher auf die selbstständige Bemessung solcher Taxpflichtigen hinweist, Anwendung zu finden habe.

Abgesehen davon, daß es eine mißliche Sache ist, wenn bei der Taxbemessung den bemittelteren Taxpflichtigen gegenüber den unbemittelten eine durch die Eigenartigkeit der gesetzlichen Normen bedingte günstigere Stellung eingeräumt wird, hat diese Auslegung noch ihre anderen Consequenzen, welche in Kürze noch angedeutet sein mögen.

Wenn, wie dies ausschließlich oder doch zum größten Theile der Fall gewesen sein dürfte, bisher bei der Taxbemessung an dem Grundsatze festgehalten wurde, daß für Taxpflichtige der in Rede stehenden Kategorie ihre Eltern, resp. Groß- oder Wahleltern als Subsidiartaxpflichtige zur Taxentrichtung herangezogen wurden, so dürfte in diesen Taxbemessungsfällen, mit Inbegriff der bei dem allfälligen Vorhandensein von außer dem Taxpflichtigen zu erhaltenden Kindern nach dem letzten Absatze des § 4 eintretenden Theilung des als Bemessungsmaßstab dienenden directen Steuerbetrages, im Durchschnitte doch ein bedeutend höherer Taxertrag sich ergeben haben, als derjenige ist, welcher bei der selbstständigen Bemessung dieser Taxpflichtigen, die als Hilfsarbeiter in die letzte, oder doch mindestens in die vorletzte Taxclasse eingereiht werden müssen, erzielt werden kann.

Die unmittelbare Folge davon wird in dem entsprechenden Ausfalle in dem Taxerträgnisse gelegen sein, welcher durch den Abgang eines aliquoten nicht allzu geringfügigen Theiles des bisherigen Taxerlöses sich fühlbar machen wird. Es wäre denn, daß, um dem vorzubeugen, der § 4 des Militärtaxgesetzes durch Aufnahme einer Bestimmung ergänzt würde, wonach Taxpflichtige, welche in der besprochenen Weise in der Wirthschaft oder in dem Geschäfte wohlhabender Eltern in Verwendung stehen, nach einem dem Besitzstande derselben entsprechenden höheren Taxsatze der Militärtaxbemessung zu unterziehen wären.

Dr. Leopold Preleuthner.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Führung von Gasthausschildern. *)

Der Stadtmagistrat T. intimirte unterm 9. October 1883, Z. 6422, dem Gastwirthe F. C., daß der Gemeindeausschuß ihm die Bewilligung zur Anbringung des Schildes „Alla Colomba d'Oro" bei seinem Wirthschaftslocale ertheilt habe.

An den Gastwirth J. J. daselbst erging unterm 9. October 1883, Z. 6425, nachstehendes magistratliches Decret:

„Mit Decret vom 25. Juli wurde Ihnen die Uebertragung des Wirthsgewerbes vom Hause Nr. 83 auf Nr. 114 bewilligt, aber von einem Schilde des neuen Gewerbes war nicht die Rede, indem diesfalls kein Ansuchen vorlag. Es ist notorisch, daß Sie bei dem neuen Wirthslocale Haus Nr. 114 das Schild „Alla Colomba d'Oro" ohne Vorlage der Zeichnung und ohne Befugniß angebracht haben. Auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses werden Sie aufgefordert, sofort das Schild zu entfernen, welches bereits vom Municipium einem anderen Wirthe bewilligt wurde. Es ist übrigens vom Gesetze bestimmt, daß für Gewerbe gleicher Natur zwei gleiche Schilder nicht gestattet sind. Sie werden also dem Municipium andeuten, welches Schild Sie zu führen beabsichtigen, damit Ihnen die erforderliche Bewilligung ertheilt werden könne."

Ueber Recurs des Wirthes J. entschied die Statthalterei sub Z. 7902 wie folgt:

„Das magistratliche Decret beruft sich auf keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher zwei gleiche Schilder für Gewerbe gleicher Natur nicht bewilligt werden können. Die im Auge gehabte gesetzliche Bestimmung dürfte jene des § 46 der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten Gewerbeordnung vom 20. December 1859 sein. Kraft dieses Paragraphes ist kein Gewerbetreibender berechtigt, die besondere Bezeichnung des Etablissement eines anderen Gewerbetreibenden widerrechtlich sich anzueignen, und im vorliegenden Falle wäre zu constatiren, ob die Bezeichnung (Alla Colomba d'Oro) einem Anderen ausschließlich zugestanden sei, bevor sie J. bei seinem neuen Gewerbslocale Nr. 114 angebracht hat. Es erhellt aus den Acten, daß bereits seit Jahren sich obiger Bezeichnung diejenigen Personen bedienten, welche den 1. Stock des Hauses Nr. 83 zur Ausübung des Wirthsgewerbes gemiethet hatten, es ist aber nicht ersichtlich, ob auf diesem Hause die Wirthsberechtigung und mit derselben die Befugniß der Bezeichnung „Alla Colomba d'Oro" radicirt war, und es ist auch nicht nachgewiesen, daß letztgenannte Berechtigung aus irgend einem Titel entweder dem Eigenthümer des Hauses Nr. 83 oder einem Anderen verliehen worden sei, der dortselbst oder anderswo das Wirthsgewerbe betrieben hat. Nachdem die Führung des Schildes „Alla Colomba d'Oro" weder den Eigenthümern des Hauses Nr. 83 noch Anderen, welche das Wirthsgewerbe ausgeübt haben oder noch ausüben, aus einem privatrechtlichen Titel zukommt, so folgt daraus, daß J. durch die Anbringung obiger Bezeichnung bei seinem neuen Gewerbslocale unmöglich eine Uebertretung des bezeichneten § 46 begehen konnte. Die Beseitigung der Bezeichnung „Alla Colomba d'Oro", welche J. bei dem Hause Nr. 114 angebracht hatte, konnte daher auf Grund dieses Paragraphes demselben nicht aufgetragen werden, und da der Statthalterei keine andere gesetzliche Bestimmung bekannt ist, wornach die Anbringung eines solchen Schildes untersagt wäre, so ist anzunehmen, daß die vom Stadtmagistrate gegenüber dem Wirthe J. getroffene diesbezügliche Verfügung in keinem geltenden Gesetze ihre Begründung findet.

Die zweite in der recurrirten magistratlichen Entscheidung angeführte Motivirung, daß es nämlich Pflicht des J. gewesen wäre, vorher um die Bewilligung zur Führung der Bezeichnung „Alla Colomba d'Oro" unter gleichzeitiger Vorlage der betreffenden Zeichnung anzusuchen, gründet sich auf eine in der für die Stadt T. geltenden Local-Polizeiordnung enthaltene Bestimmung. Da jedoch die Entscheidung in höherer Instanz über die in localpolizeilichen Angelegenheiten getroffenen Verfügungen nicht den staatlichen Behörden, sondern den autonomen Organen zusteht, so kann die Statthalterei in dieser Hinsicht keine Entscheidung fällen.

Auf Grund obiger Ausführungen findet daher die Statthalterei als Gewerbebehörde die recurrirte Entscheidung des Stadtmagistrates, insoferne dieselbe erklärt, daß J. J. kraft einer gesetzlichen Bestimmung verpflichtet ist, von dem Hause Nr. 114, wo er sein Gewerbe betreibt, das angebrachte Schild zu entfernen, aufzuheben und zugleich zu bemerken, daß der Stadtmagistrat dem J. eine neue Frist für eine allfällige Beschwerde im Sinne des § 81 des Gemeindestatutes gegen die untersagte Führung des Schildes zu gewähren hat."

Ueber weiteren Recurs erfloß seitens des k. k. Ministeriums des Innern unterm 19. März 1884, Z. 1273, nachstehende Entscheidung:

„Es handelt sich um einen Streitfall, über welchen zu entscheiden im Grunde der §§ 44 und 46 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Gewerbebehörde berufen ist. Hiernach hatte der Stadtmagistrat T. über das von F. C. eingebrachte Ansuchen um Gestattung der Führung der in Frage stehenden Bezeichnung vorzugehen und hiernach war auch in zweiter Instanz über die Beschwerde des J. J. gegen das ihm die Führung der erwähnten Bezeichnung untersagende Magistratsdecret vom 9. October 1883, Z. 6425, zu erkennen, wobei die localpolizeilichen Rücksichten von jenen der Gewerbepolizei nicht abgetrennt behandelt werden konnten. Da nun aus den Acten hervorgeht, daß J. sich der Bezeichnung „Alla Colomba d'Oro" für sein Wirthsgewerbe jedenfalls früher als C. bedient, und daß er diese Bezeichnung auch unbestrittenermaßen allein geführt hat und da es ferner keinem Zweifel unterliegt, daß die in Rede stehende Bezeichnung auch als eine entsprechende anzusehen ist, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der Statthalterei und der Decrete des Stadtmagistrates in T. vom 9. October 1883, Z. 6425 und 6422, auszusprechen, daß dem J. die Berechtigung zur Fortführung der äußeren

*) Siehe auch Zeitschrift f. Verwaltung 1879, S. 134.

Bezeichnung „Alla Colomba d'Oro" für seine gewerbliche Betriebsstätte zukommt und daß der Gebrauch derselben seitens des C. als ein widerrechtlicher einzustellen ist."

F. K.

Die Thatsache eines wenn auch langjährigen selbstständigen, jedoch unbefugten Betriebes eines bestimmten Gewerbes kann nicht dem im § 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, verlangten Nachweise mehrjähriger Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe gleichgeachtet werden.

In dem Gebiete der Gemeinde N. betrieb Johann Sch. seit langer Zeit einen Möbelhandel, anfänglich neben einem Trödelgeschäfte, sohin als er dasselbe aufgegeben hatte, als alleiniges Gewerbe. Mit dem Zeitpunkte, als die Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, ihre Wirksamkeit erlangt hatte, sah sich Johann Sch. in seinem Geschäftsbetriebe etwas beengt, da Anzeigen gegen ihn darüber in Aussicht standen, daß er neben dem Möbelhandel wie bisher auch noch die Tischlerei betreibe. Der Genannte meldete in Folge dessen mündlich bei der Bezirksbehörde zu N. den Betrieb des Tischlergewerbes an, welche Meldung jedoch nicht entgegengenommen ward, da Sch. die im § 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, geforderten Nachweise, daß er dieses Gewerbe ordentlich erlernt habe und durch mehrere Jahre bei einem Meister als Gehilfe in Verwendung gestanden sei, nicht zu erbringen in der Lage gewesen Johann Sch. wendete sich nun in einem Immediatgesuche an die k. k. Statthalterei um die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zum Betriebe der Tischlerei und der Tapeziererei; in diesem Einschreiten hob er hervor, daß er bisher sein Gewerbe ordnungsmäßig geführt, seinen privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen genau nachgekommen sei, und seit Jahren in seinem Trödel- und zuletzt neben seinem Möbelgeschäfte unter seiner persönlichen Leitung sowohl Tischler- wie Tapeziererarbeiten ausgeführt worden seien, nachdem er wiederholt genöthigt gewesen, einerseits schadhafte alte Möbel der Trödlerei, andererseits beschädigt eingelangte Waaren seines Möbellagers früher repariren zu lassen, ehe er sie an Kunden absetzen konnte. Zu diesen Nebengeschäften habe er früher einen Gewerbeschein nicht gelöst, einen solchen zu lösen auch nicht für nöthig erachtet, da die bei ihm ausgeführten Tischler- und Tapeziererarbeiten lediglich sich auf kleinere oder größere Reparaturen der Waaren seines Möbel- und Trödellagers bezogen, solche Arbeiten überall im Rahmen des Gewerbes der Möbelhandlungen und Möbeltrödlereien anstandslos geduldet worden seien. Die Bezirksbehörde zu N bestätigte in ihrem Berichte, daß die Angabe des Sch., er habe seither wiederholt Tischler- und Tapeziererarbeiten ausgeführt, in der That richtig wäre; auch bezeugte sie die Unbescholtenheit des Sch.

Mit Erlaß vom 8. Jänner 1884, Z. 736, erklärte sich die Statthalterei zu Wien außer Stande, die erbetene Nachsicht des Befähigungsnachweises zum selbstständigen Betriebe des Tischler- und Tapezierergewerbes zu N. zu ertheilen, da nach Abschnitt 7 des § 14 der Gewerbeordnung die Landesstelle zwar ermächtigt sei, ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen, keineswegs aber auch von dem Arbeitszeugnisse über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe dispensiren dürfe, und der vom Gesuchsteller „behauptete langjährige unbefugte Gewerbebetrieb nicht einem Nachweise der verlangten mehrjährigen Verwendung im Gewerbe gleichgeachtet werden kann." Auch sei die Anwendung des Absatzes 6 des cit. § 14 der Gewerbeordnung hier ausgeschlossen, weil es sich nicht um den Uebertritt von einem handwerksmäßigen Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe handelt.

Dr. V. P.

§ 171 St. G. Der einem zum Mitgenusse eines Waldes Berechtigten zur Last fallende Holzbezug mit Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Bezugsmodalitäten begründet nicht Diebstahl.

In der Gemeinde Nemielkau besitzen dreizehn Insassen, zu welchen auch Johann H. gehört, gemeinschaftlich eine Waldstrecke, und zwar ist Letzterer zu zwei Dreizehntel Miteigenthümer dieses Waldes und wurde unter diesen dreizehn Insassen vereinbart, daß der Ortsvorsteher Johann Ch. zum Verwalter dieser Waldstrecke bestellt werde, dieser allein berechtigt sei, jedem einzelnen Theilhaber den alljährlich auf ihn entfallenden Waldnutzen auszuweisen, was auch alljährlich geschah; und daß Derjenige, welcher etwas mehr nahm, als ihm von diesem Verwalter ausgewiesen worden war, verhalten werde, dieses Mehr zu bezahlen.

Die Ausweisung des für jeden der dreizehn Insassen für das Jahr 1883 entfallenden Waldnutzens durch den als Verwalter bestellten Ortsvorsteher fand nun auch im Jahre 1883 statt, wobei Johann H. sich in seinem Antheile deshalb geschmälert erachtete, weil ihm nur lauter dünne Stämme angewiesen worden waren.

Derselbe begab sich deshalb nach stattgefundener Vertheilung des Waldnutzens, ohne Vorwissen oder Einwilligung des Ortsvorstehers, mit seinen beiden Brüdern Paul H. und Joseph H. in obige Waldstrecke, woselbst sie gemeinschaftlich einen Stamm fällten, hiebei aber vom Ortsvorsteher betreten wurden, der ihnen die Wegschaffung des gefällten Stammes untersagte.

Aus diesem Anlasse erhob die Staatsanwaltschaft gegen diese drei Brüder die Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171 und 174, II. lit. b St G., weil der Kieferstamm auf mehr als 5 fl. bewerthet wurde, und wurden mit dem Urtheile des Kreisgerichtes in Pilsen vom 12. September 1883, Z. 7093, auch alle drei Angeklagten dieses Verbrechens schuldig erkannt und zur Kerkerstrafe verurtheilt.

Auf die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil auf Grund des § 281, Z. 9, lit. a und b St. P. O. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde cassirte der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof mit Entscheidung vom 19. Jänner 1884, Z 12.394, das angefochtene Urtheil in dem Ausspruche über Schuld und Strafe und sprach die Angeklagten von der Anklage frei. — Gründe:

Ein wesentliches Merkmal in der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Diebstahls ist das Vorhandensein einer „fremden Sache". Eine solche war aber der Fichtenstamm, welchen Johann H. und mit ihm die beiden anderen Angeklagten — über des ersteren Geheiß — gefällt und aus dem Walde entfernt hatten, für Johann H. nicht. Denn das Erkenntnißgericht hat festgestellt, daß der Wald, in welchem jener Fichtenstamm gestanden hat, ein gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Grundbesitzer von Nemielkau, darunter auch des Johann H., und daß dieser zu zwei Dreizehntel Miteigenthümer des Waldes ist. Nachdem nun gemäß § 361 a. b. G. B. ein gemeinschaftliches Eigenthum dann vorhanden ist, wenn eine noch ungetheilte Sache mehreren Personen zugleich zugehört, gemäß § 361 c t. die Miteigenthümer in Beziehung auf das Ganze für eine einzige Person angesehen werden, und das Wesen der Gemeinschaft des Eigenthumes nach § 825 a. b G. B. eben darin besteht, daß das Eigenthum der nämlichen Sache mehreren Personen ungetheilt zusteht, erscheint auch die ganze Sache und ein jeder Theil derselben von dem Miteigenthume eines jeden einzelnen der Theilhaber durchdrungen, bildet einen Gegenstand der Berechtigung aller derselben und kann daher auch in Beziehung auf keinen von ihnen als eine fremde Sache angesehen werden. Das Erforderniß einer fremden Sache mangelt also im gegebenen Falle, zumal vorliegend nach den Feststellungen des Erkenntnißgerichtes der gemeinschaftliche Wald zur Deckung der Bedürfnisse der einzelnen Theilhaber zu dienen hatte, und die gemeinschaftliche Benützung desselben in der Art erfolgte, daß der Gemeindevorsteher zu diesem Zwecke alljährlich einem jeden der Miteigenthümer dessen Antheil an dem Waldnutzen anzuweisen hatte. Der Thatbestand eines Diebstahls, sohin auch eines verbrecherischen Diebstahls ist demnach an Seite des Johann H. und folgerichtig auch an Seite der Mitangeklagten, seiner Brüder, nicht vorhanden und zwar um so weniger, als gemäß § 833 a. b. G. B. der Besitz der gemeinschaftlichen Sache allen Theilhabern insgesammt zukommt, der Verwalter des gemeinschaftlichen Gutes als solcher nach § 837 a. b. G. B. nur als ein Machthaber anzusehen ist, die Annahme des Erkenntnißgerichtes daher, daß der Gemeindevorsteher als der derzeitige Verwalter des Waldes auch dessen Besitzer ist, als eine zutreffende nicht angesehen werden kann und sohin auch das weitere Erforderniß im Begriffe des Diebstahls, nämlich der Entziehung der Sache aus dem Besitze eines Anderen, nicht vorliegt. Durch die Verurtheilung der Angeklagten wegen des Verbrechens des Diebstahls ist daher allerdings das Gesetz unrichtig angewendet worden. Ueber die auf § 281, Z. 9, lit. a St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten mußte demnach das angefochtene Urtheil aufgehoben und gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. sofort in der Sache selbst erkannt werden, daß die Angeklagten von der wider sie erhobenen Anklage nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen und gemäß § 390 St. P. O. vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt werden. Ist nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen in der den Angeklagten zur

Last gelegten Handlung ein Diebstahl und überhaupt eine der Cognition des Strafgerichtes unterliegende strafbare That auch nicht zu erkennen, so kann darin gleichwohl eine Uebertretung der bei Ausübung von Benützungsrechten an Waldungen zu beobachtenden Vorschriften des Gesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, also ein Forstfrevel gelegen sein. Solche Uebertretungen sind aber im Sinne der §§ 14, 15, 18, 60 und 68 dieses Gesetzes der Ahndung durch die politische Behörde anheimgestellt, weshalb unter Einem an das Kreisgericht in Pilsen der Auftrag ergeht, die Acten dieser Strafsache zur allfälligen Amtshandlung der competenten politischen Behörde mitzutheilen.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIV. Stück. Ausgeg. am 23. December.

176. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. December 1883, betreffend die Zollabfertigung von Kratzenleder in zweifelhaften Fällen.

177. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. December 1883, betreffend die Zollbehandlung von Kratzen (Krempel, Karden) aller Art.

178. Erlaß des Finanzministeriums vom 13. December 1883, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Wels zur Creditirung fälliger Einfuhrszollbeträge.

179. Verordnung des Handelsministeriums vom 16. December 1883, betreffend die Auflassung der k. k. Telegraphendirectionen in Triest, Zara, Brünn, Prag und Lemberg, ferner der sämmtlichen k. k. Telegraphen-Bezirkscassen, einschließlich der k. k. Telegraphen-Haupt- und Bezirkscasse in Wien und des k. k. Telegraphen-Centraldepots.

180. Kundmachung des Gesammtministeriums vom 22. December 1883, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 121), wodurch die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, verlängert wurde.

181. Gesetz vom 22. December 1883, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird.

182. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung vom 22. December 1883, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 22. December 1883 (R. G. Bl. Nr. 181), womit die Fortdauer der Wirksamkeit der Militärgerichte in Dalmatien, verlängert wird.

LV. Stück. Ausgeg. am 29. December.

183. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1883, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1884.

184. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. December 1883, betreffend die Anwendung des mit den Kundmachungen vom 25. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 154 und 155, V. Bl. Nr. 31) verlautbarten Verfahrens bezüglich der in Staats- und Grundentlastungsobligationen bestehenden Militär-Heiratscautionen auf die in solchen Obligationen geleisteten Heiratscautionen der Officiere und Beamten der k. k. Landwehr.

185. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. December 1883, betreffend die Anwendung des mit den Kundmachungen vom 25. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 154 und 155, V. Bl. Nr. 31) verlautbarten Verfahrens bezüglich der in Staats- und Grundentlastungsobligationen bestehenden Militär-Heiratscautionen auf die in solchen Obligationen geleisteten Heiratscautionen der Officiere und Beamten der königl. ungarischen Landwehr und der königl. ungarischen Gendarmerie-officiere.

186. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. December 1883, betreffend die Zurückverlegung des königl. bayerischen Nebenzollamtes Schafberg nach Bayern.

187. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. December 1883, betreffend die Ermächtigung aller ärarischen Postämter, auch Postsendungen im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm ins Ausland ohne Intervention der Zollorgane abzufertigen.

188. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. December 1883, bezüglich der weiteren Giltigkeit der Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 25. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektricität.

189. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1883, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Nebenzollämter Zwornik, Visegrad und Cajnica.

LVI. Stück. Ausgeg. am 30. December.

190. Gesetz vom 22. December 1883, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1884 bewilligt wird.

191. Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 28. Dec. 1883, betreffend das Uebereinkommen zwischen der österr.-ung. Monarchie und dem Königreiche Italien wegen Mittheilung der Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, dann der Naturalisationsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XXII. Stück. Ausgeg. am 3. Juli.

50. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrathes vom 6. Juni 1883, Z. 3346, mit welcher die Verordnung vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. Bl. Nr. 6, betreffend das Vorkommen und die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten des jugendlichen Alters in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten, in einigen Punkten abgeändert wird.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 6. August.

51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Juli 1883, Z. 4901-Pr., betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Straning aus dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Ober-Hollabrunn und Zuweisung dieser Gemeinde zur Bezirkshauptmannschaft Horn.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe Dr. Hermann Militzer die für den technischen Dienst der Post- und Telegraphenanstalt systemisirte Hofrathsstelle, dem Oberpostdirector Anton Ritter von Radda die Hofrathsstelle bei der Post- und Telegraphendirection in Prag, dem Oberpostdirector Anton Schiffner die Hofrathsstelle in Lemberg verliehen und den Oberpostrath der Postdirection für Niederösterreich Oberpostdirector Adolph Koch von Langentreu unter Verleihung des Titel und Charakters eines Hofrathes zum Central-Postinspector und den Postinspector Moriz Klein zum Oberpostinspector im Handelsministerium, endlich den Oberrechnungsrath des Post-Fachrechnungsdepartements Mathias Patek zum Rechnungsdirector ernannt.

Seine Majestät haben den Inspector und Finanzrath Pius Twardowski zum Oberinspector und Oberfinanzrathe bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Seine Majestät haben dem Inspector und Finanzrathe bei der Generaldirection der Tabakregie Vincenz Eduard Maurus taxfrei den Titel und Charakter eines Oberinspectors und Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag Dr. Moriz Smoler zum Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Obercommissär Franz Woitischek anläßlich seiner Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Eger Dr. Lubert Graf taxfrei den Titel und Charakter eines kaiserlichen Rathes und dem Stadtrathe Joseph Wittmann und dem Obmanne der Bezirksvertretung Caspar Kremling das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Controlorsstelle in der siebenten, eventuell Hauptcassiersstelle in der achten Rangsclasse bei der niederösterreichischen Landeshauptcasse, binnen 4 Wochen. (Amtsbl. Nr. 152.)

Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse in der Männer-Strafanstalt in Prag, binnen 14 Tagen. (Amtsbl. Nr. 152.)

Hauptcassiersstelle in der achten Rangsclasse, eventuell Cassiersstelle in der neunten Rangsclasse bei der Bergdirection Idria, binnen 3 Wochen. (Amtsbl. Nr. 154.)

Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, binnen 14 Tagen. (Amtsbl. Nr. 156.)

Provisorische Kreis-Thierarztesstellen in der zehnten Rangsclasse für Bosnien und die Herzegowina, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 156.)

Hiezu als Beilage: Bogen 13 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.